

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 28.07.2015 die Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)).

**Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende  
der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Zweck**

(1) Ziel des Ideenwettbewerbs für Studierende ist es, alle Studierenden zu motivieren, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zur Verbesserung der Studienqualität der Georg-August-Universität Göttingen einzubringen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Studierenden der Georg-August-Universität Göttingen.

**§ 2 Organe**

Die Organe für den Ideenwettbewerb sind:

- a) die Bewertungskommission und
- b) die oder der Beauftragte für Studienqualität.

**§ 3 Bewertungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Mindestens zwei Mitglieder der Kommission gehören der Studierendengruppe an. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu benennen. <sup>4</sup>Die oder der Beauftragte für Studienqualität sowie Personen nach § 4 Abs. 3 nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Bewertungskommission teil.

(2) Jedes Präsidiumsmitglied kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bewertungskommission teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Bewertungskommission werden auf Vorschlag der Studienqualitätskommission von dem für das Ressort Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied für die Dauer von zwei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Bewertungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

(6) <sup>1</sup>Die Bewertungskommission tagt mindestens einmal im Jahr zur Beratung und zum Beschluss über die Verbesserungsvorschläge. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen lädt die oder der Beauftragte für Studienqualität ein.

(7) Die Ergebnisse der Beratungen und Entscheidungen der Bewertungskommission werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.

#### **§ 4 Die oder der Beauftragte für Studienqualität**

(1) Zuständig für alle Aufgaben nach dieser Richtlinie, soweit sie nicht einem anderen Organ oder einer anderen Stelle zugewiesen sind, ist die oder der Beauftragte für Studienqualität.

(2) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für Studienqualität gehören insbesondere:

- a) Beratung und Unterstützung der Vorschlagsberechtigten,
- b) Überprüfung der Vorschläge auf Vollständigkeit und Durchführung der zum Verfahren gehörigen schriftlichen Benachrichtigungen,
- c) Aufbereitung der Sachverhalte,
- d) Vorbereitung der Vorschläge für die Bewertungskommission,
- e) Einladung der Bewertungskommission,
- f) Anfertigen des Protokolls der Sitzungen der Bewertungskommission,
- g) Anforderung der Stellungnahmen von den zuständigen Bereichen oder Abteilungen und Weiterleitung dieser an die Bewertungskommission,
- h) Unterrichtung der Vorschlagenden über die Entscheidung der Bewertungskommission,
- i) Führung der laufenden Geschäfte.

(3) Die oder der Beauftragte für Studienqualität kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 durch ihr oder ihm zugeordnetes Personal vertreten oder unterstützen lassen.

## **§ 5 Verbesserungsvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Als Verbesserungsvorschlag gilt jeder Vorschlag, der zu einer Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende sowie anderer Rahmenbedingungen der Lehre führen kann. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere Vorschläge, die geeignet sind,

- a) die Qualität, die Serviceorientierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit in Einrichtungen für Studierende zu verbessern,
- b) die Angebote von lehrbezogener Infrastruktur zu verbessern oder
- c) das Curriculum in einem Studiengang weiter zu entwickeln.

(2) <sup>1</sup>Als Verbesserungsvorschläge im Sinn des Ideenwettbewerbs gelten nicht:

- a) Hinweise auf bestehende Schwierigkeiten und auf die Notwendigkeit von Reparaturen,
- b) Vorschläge, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
- c) Kritik oder das Aufzeigen von Problemen ohne konkrete Lösungsvorschläge,
- d) Verbesserungsvorschläge, die in einem Arbeitsbereich bereits in Planung oder Vorbereitung sind, sowie
- e) offensichtlich unkonkrete oder unplausible Einlassungen.

<sup>2</sup>Eingereichte Unterlagen im Sinne des Satzes 1 werden durch die oder den Beauftragten für Studienqualität abgewiesen. <sup>3</sup>Die oder der Vorschlagende erhält ein Ablehnungsschreiben mit Begründung. <sup>4</sup>Offenkundige Beschwerden werden durch die oder den Beauftragten für Studienqualität der Universität im Rahmen ihrer oder seiner regulären Tätigkeit erfasst und bearbeitet.

## **§ 6 Einreichung von Verbesserungsvorschlägen**

(1) <sup>1</sup>Verbesserungsvorschläge sind in Textform bei der oder dem Beauftragten für Studienqualität einzureichen. <sup>2</sup>Mit der Abgabe des Verbesserungsvorschlags erklärt sich die oder der Vorschlagende damit einverstanden, dass der Verbesserungsvorschlag nach den Bestimmungen dieser Richtlinie behandelt wird. <sup>3</sup>Mit der Einreichung eines Verbesserungsvorschlags erkennt die oder der Vorschlagende die danach und unter Beachtung des Willkürverbots ergangenen Entscheidungen als endgültig an.

- (2) Ein Verbesserungsvorschlag soll kurz und präzise gefasst und wie folgt aufgebaut sein:
- a) Beschreibung des Ist-Zustands mit Hinweis auf die verbesserungs- oder veränderungsbedürftigen Einzelheiten,
  - b) Aufzeigen von Lösungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten und
  - c) Beschreibung der möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung des Verbesserungsvorschlags.

### **§ 7 Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge**

(1) Die oder der Beauftragte für Studienqualität dokumentiert den Eingang eines Verbesserungsvorschlags.

(2) <sup>1</sup>Offensichtlich unvollständige Vorschläge oder Vorschläge im Sinn des § 5 Abs. 2 werden von der oder dem Beauftragten für Studienqualität zurückgegeben. <sup>2</sup>Die Bewertungskommission wird über die zurück gegebenen Vorschläge informiert. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Mitglieds der Bewertungskommission werden diese Vorschläge in der Bewertungskommission erörtert.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte für Studienqualität trifft alle Vorbereitungen, die zur Bewertung durch die Bewertungskommission erforderlich sind. <sup>2</sup>Sie oder er weist insbesondere auf frühere gleich lautende oder ähnliche Vorschläge hin.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung hat generell sachlich und ohne Ansehen der einreichenden Person zu erfolgen. <sup>2</sup>Grundsätzlich sind alle zweckdienlichen Daten und Informationen zu ermitteln und die positiven Gesichtspunkte herauszustellen, auch wenn der Vorschlag nur zum Teil oder nur in modifizierter Form umgesetzt werden kann.

(5) Soweit Gutachten eingeholt werden, haben diese qualifizierte Aussagen respektive Begründungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- a) die Durchführbarkeit oder die Nichtdurchführbarkeit des Verbesserungsvorschlags,
- b) Art und Umfang der erzielbaren Vorteile,
- c) Angaben zur Ermittlung des Nutzens.

## **§ 8 Entscheidungen der Bewertungskommission**

(1) Die Bewertungskommission kann Sachverständige oder Gäste insbesondere aus den betroffenen Einrichtungen zur Klärung fachlicher, wirtschaftlicher, lehrbezogener oder anderer Fragen hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertungskommission entscheidet ein Mal im Jahr über die eingegangenen Verbesserungsvorschläge. <sup>2</sup>Über den Termin des Einsendeschlusses (Ausschlussfrist) entscheidet das für das Ressort Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 eingegangene Verbesserungsvorschläge sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewertungskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von Vorschlägen und über die zu gewährende Prämie.

(4) Kommissionsmitglieder dürfen bei der Entscheidung nicht mitwirken, wenn es sich um die Beurteilung eines Verbesserungsvorschlags im eigenen Bereich handelt.

(5) Falls zwei oder mehrere Verbesserungsvorschläge dem Sinn nach übereinstimmen, kann grundsätzlich nur der zuerst eingegangene Verbesserungsvorschlag angenommen werden.

## **§ 9 Umsetzung der Verbesserungsvorschläge**

(1) Die oder der Beauftragte für Studienqualität soll darauf hinwirken, dass angenommene Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Finanzierbarkeit umgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Realisierung angenommener Verbesserungsvorschläge besteht nicht. <sup>2</sup>Rückwirkungen auf bereits zuerkannte Prämien sind jedoch ausgeschlossen.

## **§ 10 Recht und Schutz der Vorschlagenden**

<sup>1</sup>Ein Verbesserungsvorschlag wird bis zur abschließenden Entscheidung durch die Bewertungskommission ohne Namensnennung bearbeitet. <sup>2</sup>Durch die Einreichung eines Verbesserungsvorschlags dürfen dem Vorschlagenden keine Nachteile entstehen.

## **§ 11 Prämien**

(1) <sup>1</sup>Für Vorschläge im Sinn des § 5 Abs. 1 können Prämien vergeben werden. <sup>2</sup>Diese honorieren und fördern besonders innovative Vorschläge. <sup>3</sup>Die Gewährung der Prämie dient lediglich der einmaligen Anerkennung. <sup>4</sup>Hierzu werden Mittel aus zentralen Studienqualitätsmitteln nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwendungsentscheidung bereitgestellt.

(2) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag der Bewertungskommission ein Prämiensystem einschließlich eines Prämienkatalogs, welches gesondert veröffentlicht wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2008 S. 370), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1458), außer Kraft.

(2) Mitglieder der Bewertungskommission, welche nach dem Verfahren des § 3 Abs. 3 der Richtlinie nach Absatz 1 Satz 2 bestellt wurden, bleiben bis zum Ende der laufenden Bestellung im Amt.

---